



11157/AB

vom 31.03.2017 zu 11547/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0014-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11547/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht in Innsbruck“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 5:

Zunächst verweise ich darauf, dass es sich bei der Antragstellung auf gerichtliche Bewilligung einer Anordnung zur Festnahme und auf Verhängung der Untersuchungshaft um Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft als Organe der Gerichtsbarkeit im Rahmen der Ausübung ihrer Ermittlungsfunktionen handelt (Art 90a B-VG), die daher nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Nach der mir vorliegenden Berichterstattung befinden sich die Beschuldigten in geordneten Lebensverhältnissen mit einem festen Wohnsitz im Inland, und es lagen offenbar auch keine Anhaltspunkte für Fluchtvorbereitungen vor. Sie wurden auch bereits zum Sachverhalt vernommen. Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft ist daher nicht zu beanstanden.

Zu 2:

Das Ermittlungsverfahren wird wegen Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB, geschlechtlicher Nötigung nach § 202 Abs. 1 StGB sowie sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen nach § 218 StGB geführt.

Zu 3:

Da das gegenständliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, muss ich von einer Beantwortung Abstand nehmen.

Zu 4:

In Entsprechung der gesetzlichen Mitteilungspflichten nach § 30 Abs. 5 BFA-VG wird das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vom jeweiligen Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt werden.

Die Sicherheit auf öffentlichen Plätzen und die Unversehrtheit der Benützerinnen und Benutzer dieser öffentlichen Plätze sind für Staat und Gesellschaft von allerhöchster Priorität. Umso wichtiger ist es, dass derartige Verfahren in Österreich stets nach allen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Verfahrensordnung abgehandelt werden.

Die von mir vorgeschlagenen legislatischen Konsequenzen in Form einer Verschärfung der Strafdrohung für die sexuelle Belästigung, wenn sie von zwei oder mehr Personen in verabredeter Verbindung begangen wird (§ 218a StGB), ist mittlerweile von der Bundesregierung beschlossen und Teil des aktuellen Arbeitsprogramms.

Wien, 31. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

